

Herr Bundesrat  
Hans-Rudolf Merz  
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bern, 28. Juni 2010

Kontaktperson/ Contact unser Zeichen/ notre référence	Walter Moser 031 320 30 25 / <a href="mailto:w.moser@kdk.ch">w.moser@kdk.ch</a> AK 5913
--	---

## **Stellungnahme der Kantone zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2008 – 2011**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 31. März 2010 haben Sie uns eingeladen, zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2008 – 2011 und zu den vorgesehenen Massnahmen für die anstehende neue Vierjahresperiode 2012 – 2015 Stellung zu nehmen.

Unsere Konferenz hat beschlossen, eine gemeinsame, konsolidierte Stellungnahme auszuarbeiten, wobei es den einzelnen Kantonsregierungen selbstverständlich freigestellt bleibt, in Ergänzung dazu eigen Stellungnahmen einzureichen. Aufgrund einer eingehenden Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen und in Kenntnis der Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz hat die Plenarversammlung der KdK am 25. Juni 2010 die folgende gemeinsame Stellungnahme verabschiedet:

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

In der Projektphase der NFA wurden von verschiedener Seite sehr hohe Erwartungen in die Wirksamkeitsberichte gesetzt, indem bei strittigen Fragen stets auf diese verwiesen wurde. Die Kantone sind sich bewusst, dass knapp zwei Jahre nach Einführung der NFA noch keine fundierten Analysen zu den Wirkungen der NFA möglich sind und die im Bericht enthaltenen Aussagen zu einzelnen Aufgabenbereichen noch nicht abschliessend sein können. Dennoch lässt der Bericht die Beurteilung verschiedener Teilaspekte des Finanzausgleichs auf einer soliden technischen Grundlage zu.

Die politische Steuerbarkeit des Finanzausgleichssystems war ein erklärtes Ziel der NFA. Der Wirksamkeitsbericht und die Festlegung der Grundbeiträge der Ausgleichsinstrumente für die kommende Vierjahresperiode sind Ausfluss dieser Zielsetzung und lassen im Grundsatz auch erheblichen Spielraum für Änderungen. Mit der Neudotierung der Ausgleichsgefässe wird die Frage der Umverteilung zwischen den Kantonen angesprochen, die naturgemäss von den Kantonen je nach Betroffenheit unterschiedlich beurteilt wird. Die KdK will deshalb nicht verschweigen, dass diesbezüglich Interessengegensätze zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen, aber auch zwischen ländlich und städtisch geprägten Kantonen bestehen, und wird deshalb im Folgenden auch qualifizierte, von mindestens 5 Kantonen unterstützte Minderheitsmeinungen aufzuführen. Gesamthaft kann aber festgehalten werden, dass **die Kantone unterschieden hinter der NFA stehen.**

## 2. Zu den Einzelfragen

*Frage 1: Nachträgliche Korrektur von Ausgleichszahlungen (Ziffer 3.42 Vernehmlassungsbericht)*

Antrag 1.1: Die Kantone stimmen einer auf zwei Jahre befristeten Korrektur nachträglich festgestellter Fehler zu, falls deren Auswirkungen eine gewisse Erheblichkeitsgrenze überschreiten. Die Erheblichkeitsgrenze ist jedoch wesentlich niedriger anzusetzen.

Eine Mehrheit der Kantone unterstützt den Vorschlag, die Erheblichkeitsgrenze so festzulegen, dass Fehler dann korrigiert werden, wenn sie eine Änderung des Ressourcenpotenzials je Einwohner um mehr als CHF 50 zur Folge haben.

Eine Minderheit schlägt vor, die im Wirksamkeitsbericht vorgeschlagenen Erheblichkeitsgrenzen auf 0,14 % der Gesamtausgaben bzw. auf 0,05 % des Ressourcenpotenzials zu reduzieren.

Begründung:

Die durchgeführten Fehlerkorrekturen für die Kantone St. Gallen und Jura zeigten die Bedeutung der korrekten Umsetzung des Finanzausgleichs und gleichzeitig den Regelungsbedarf im Bereich der Fehlerkorrekturen. Trotz der Bedeutung der Planungssicherheit und der Zielsetzung, die Qualität der von den Kantonen gelieferten Daten zu verbessern, ist eine eingeschränkte Korrekturmöglichkeit unabdingbar. Die Kantone stimmen den im Wirksamkeitsbericht geäusserten Bedenken gegenüber einem völligen Ausschluss der Fehlerkorrektur zu, erachten jedoch die vorgeschlagene Erheblichkeitsgrenze als zu hoch.

Antrag 1.2: Die 2-Jahresfrist ist in Art. 9a Abs. 1 Bst. c FiLaG (neu) zu präzisieren, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass Zahlungen aufgrund der fehlerhaften Erfassung des Ressourcenpotenzials eines Bemessungsjahres spätestens dann korrigiert werden können, wenn das betreffende Bemessungsjahr zum letzten Mal in den Ressourcenindex eines Referenzjahres einfliesst.

Begründung:

Die Bedeutung der Frist ist wie folgt zu verstehen: Da das Ressourcenpotenzial eines bestimmten Bemessungsjahres in die Berechnung der Ressourcenindices von 3 Referenzjahren einfliesst, kann die Korrektur der Basisdaten eines bestimmten Bemessungsjahres spätestens bei der definitiven Festlegung der Ressourcenindices des 3. Referenzjahres vorgenommen werden. Beispiel: Das Bemessungsjahr 2006 fliesst in die Indices der Jahre 2010, 2011 und 2012 ein.

Eine Korrektur der Zahlen 2006 soll spätestens bei der definitiven Festlegung des Ressourcenpotenzials des Referenzjahres 2012 vorgenommen und gegebenenfalls die Ausgleichszahlungen 2010 und 2011 rückwirkend korrigiert werden können.

*Frage 2: Teilen Sie die Auffassung, dass keine Kompensation der Abweichung von der Haushaltsneutralität 2008 Bund/Kantone erfolgen soll (Ziffer 6.1 des Vernehmlassungsberichts)?*

Antrag 2: Die Kantone verlangen einstimmig, dass die im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Haushaltsneutralität zulasten der Kantone festgestellte Abweichung von CHF 100 Millionen korrigiert wird und sowohl die *künftigen Beiträge des Bundes um CHF 100 Millionen p.a.* erhöht werden als auch eine *rückwirkende Kompensation der viermal CHF 100 Millionen* für die Jahre 2008 – 2011 vorgesehen wird.

Begründung:

Bereits vor der Einführung der NFA auf den 1. Januar 2008 wurde vom Bundesrat zugesichert, im Rahmen des ersten Wirksamkeitsberichts auch die Einhaltung der Haushaltsneutralität zwischen Bund und Kantonen aufgrund der Ergebnisse der Jahresrechnung 2008 zu überprüfen und im Falle einer grösseren Abweichung im Rahmen der Neudotierung der Ausgleichsgefässe auf den 1. Januar 2012 eine angemessene Anpassung der Dotierungen vorzunehmen.

Im Gegensatz zum Bundesrat erachten die Kantone die festgestellte Abweichung von 4 Prozent des gesamten Ausgleichsvolumens des Bundes als erheblich. Zudem verweisen sie darauf, dass der Bund bereits beim Stabilisierungsprogramm 98 versprochen hatte, die damalige Mehrbelastung der Kantone von rund CHF 500 Millionen im Rahmen der Einführung der NFA zu kompensieren. Entgegen der seinerzeitigen Zusicherung wich der Bund jedoch nur in der Höhe seiner Beteiligung von CHF 244 Millionen am Härteausgleich von der Haushaltsneutralität ab und erfüllte somit sein Versprechen nur zur Hälfte. Die Kantone erwarten deshalb, dass der Bundesrat diesmal das gemachte Versprechen einhält.

*Frage 3: Falls Sie sich bei Frage 2 für eine Kompensation aussprechen: Wie sollte Ihrer Meinung nach der Kompensationsbetrag auf die drei Ausgleichsgefässe "vertikaler Ressourcenausgleich", "geografisch-topografischer Lastenausgleich" und "soziodemografischer Lastenausgleich" aufgeteilt werden?*

Antrag 3.1: Für die *permanente jährliche Erhöhung* befürworten die Kantone eine prozentuale Erhöhung der vertikalen Finanzausgleichsgefässe durch den Bund um CHF 100 Millionen p.a.

Antrag 3.2: Für die *rückwirkende Korrektur der viermal CHF 100 Millionen* befürworten die Kantone eine auf vier Jahre befristete Erhöhung der vertikalen Finanzausgleichsgefässe durch den Bund um CHF 100 Millionen p.a., wobei diese Erhöhung bei der Berechnung der Beitragsgrenze der ressourcenstarken Kantone nicht zu berücksichtigen ist.

Begründung:

Die Anträge der Kantone beruhen auf den Grundsätzen, dass die Korrekturen systemkonform zu erfolgen haben, dass möglichst alle Kantone davon profitieren und die Beträge der ressourcenstarken Kantone nicht erhöht werden sollen.

Minderheitsanträge zu 3.1 und 3.2:

Sowohl die Mittel aus der permanenten jährlichen Erhöhung als auch jene für die rückwirkende Kompensation sollen vollumfänglich zur Erhöhung des soziodemografischen Lastenausgleichs verwendet werden.

Begründung der Minderheitsanträge:

Mit einer Verwendung der Mittel für den SLA kann die Abgeltung der Sonderlasten in Richtung der im Gutachten ecoplan aufgezeigten Verhältnisse verschoben werden, ohne dass die Kantone mit GLA belastet werden.

*Frage 4: Teilen Sie die Auffassung, dass die Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs 2012-2015 grundsätzlich (d.h. unabhängig von einer allfälligen Anpassung gemäss Ziffer 3) mittels einer Fortschreibung analog dem im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) Art. 5 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden soll (Ziffer 8.1.1 des Vernehmlassungsberichts)?*

Antrag 4: Die Kantone befürworten die vorgeschlagene Fortschreibung gemäss den bisherigen Regeln des FiLaG.

Begründung:

Die Untersuchungen des Wirksamkeitsberichts zur Zielerreichung der Finanzausgleichsinstrumente lassen keinen Schluss zu, der eine stärkere Erhöhung der Mittel rechtfertigen würde.

Minderheitsantrag 4.1:

Der Beitrag der ressourcenstarken Kantone ist auf das verfassungsmässige Minimum von zwei Dritteln des Bundesbeitrags zu reduzieren. Gleichzeitig ist eine Regel einzuführen, wonach der Ressourcenausgleich für Kantone, deren standardisierter Steuersatz unter den durchschnittlichen standardisierten Steuersatz der ressourcenstarken Kantone liegt, gekürzt wird.

Begründung:

Die ressourcenstarken Kantone werden wegen der Wirtschafts- und Finanzkrise erhebliche Steuereinbrüche erleiden. Um die Schweizer Volkswirtschaft und insbesondere die internationale Konkurrenzfähigkeit der ressourcenstarken Kantone nicht übermässig zu beeinträchtigen, muss deshalb der Beitrag der ressourcenstarken Kantone auf die verfassungsmässige Untergrenze von zwei Dritteln des Bundesbeitrags gesenkt werden. Mit der Einführung einer Kürzungsregel soll verhindert werden, dass ressourcenschwache Kantone mit Mitteln aus dem Ressourcenausgleich Steuersenkungen finanzieren, die bewusst deutlich unter den Steuertarifen der ressourcenstarken Kantone angesetzt sind.

Minderheitsantrag 4.2 (Zusatzantrag):

Es sind Massnahmen zu treffen, damit der provisorische Ressourcenindex ohne Qualitätsverlust spätestens Ende April den Kantonen kommuniziert werden kann.

Begründung:

Die Publikation der provisorischen Indexwerte im Rahmen der Eröffnung der Anhörung bei den Kantonen jeweils Anfang Juli ist zu spät. Zu diesem Zeitpunkt hat die Budgetbereinigung durch den Regierungsrat bereits stattgefunden. angesichts der kaum vermeidbaren jährlichen Volatili-

tät der Ein- und Auszahlungen muss der Datenerhebungsprozess entsprechend verkürzt werden.

*Frage 5: Teilen Sie die Auffassung, dass der Grundbeitrag des Lastenausgleichs 2012-2015 (Totalbetrag von geografisch-topografischem und soziodemografischem Lastenausgleich) grundsätzlich (d.h. unabhängig von einer allfälligen Anpassung gemäss Ziffer 3) mittels einer Fortschreibung analog dem im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG; Art. 9 Abs. 2) vorgesehenen Verfahren festgelegt werden soll (Ziffer 8.1.2 des Vernehmlassungsberichts)?*

Antrag 5: Die Kantone unterstützen die vorgeschlagene Fortschreibung gemäss den bisherigen Regeln des FiLaG.

Begründung:

Die Untersuchungen des Wirksamkeitsberichts zur Zielerreichung der Finanzausgleichsinstrumente lassen keinen Schluss zu, der eine stärkere Erhöhung der Mittel rechtfertigen würde.

*Frage 6: Teilen Sie die Auffassung, dass das Verhältnis zwischen soziodemografischem und geografisch-topografischem Lastenausgleich auch für die Jahre 2012-2015 auf unverändert 50 zu 50 Prozent belassen werden soll (Ziffer 5.5 des Vernehmlassungsberichts)?*

Antrag 6: Die Kantone möchten am bisherigen Verhältnis 50 % GLA zu 50 % SLA festhalten.

Begründung:

Die Dotierung der Teilindikatoren des Lastenausgleichs wurde bereits bei der Einführung der NFA kontrovers diskutiert. Die identische Dotierung von GLA und SLA wurde letztlich politisch beschlossen, in Kenntnis der wissenschaftlichen Gutachten zur Festlegung der Sonderlasten der Kantone. Der Wirksamkeitsbericht bestätigt die grundsätzlichen Resultate, insbesondere jene des Gutachtens zur Dotierung der Instrumente des Lastenausgleichs. Insofern wurden seit dem Zeitpunkt der Einführung der NFA keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen. Eine Anpassung des Verhältnisses bei konstantem Mitteleinsatz würde zu einer unerwünschten nominalen Reduktion des GLA führen.

Minderheitsantrag 6: Die Aufteilung ist an das in der Studie ecoplan ermittelte Verhältnis von 27 % GLA zu 73 % SLA anzupassen.

Begründung des Minderheitsantrags:

Die Daten des Wirksamkeitsberichts bestätigen, dass die politisch festgesetzte hälftige Aufteilung der Mittel auf den GLA und den SLA nicht sachgerecht ist. Bereits in der 3. NFA-Botschaft (BBI 2007, S. 676) wurde ein Verhältnis von 28 Prozent geografisch-topografischen zu 72 Prozent soziodemografischen Sonderlasten festgestellt. Die soziodemografischen Sonderlasten haben inzwischen noch leicht zugenommen. Dieses bestätigte Ergebnis über das Verhältnis der Sonderlasten muss sich auf die Dotierung der Lastenausgleichsgefässe auswirken.

*Frage 7: Teilen Sie die Auffassung, dass für die neue Beitragsperiode 2012-2015 der Härteausgleich vollumfänglich beibehalten werden soll (Ziffer 8.2.1 des Vernehmlassungsberichts)?*

Antrag 7: Die Kantone befürworten eine unveränderte Weiterführung des Härteausgleichs.

Begründung:

Obschon die Bedenken gegenüber dem Härteausgleich im Allgemeinen und mit Bezug auf die Übergangszeit bis zum Auslaufen des Instruments im Besonderen verbreitet sind, ist im Hinblick auf die Verlängerung des Härteausgleichs zu beachten, dass es sich bei diesem Instrument um einen hart errungenen politischen Kompromiss für die Zeit des Übergangs zur NFA handelt. Dieses Instrument ist nach langen Verhandlungen in den eidgenössischen Räten zustanden gekommen. Vom Gesetzgeber wurde bei der Einführung eine konstante Höhe der Zahlungen während acht Jahren vorgesehen. Gestützt auf die Erfahrungen und Daten von faktisch lediglich zwei Jahren sollte dieses Instrument als solches nicht bereits wieder ohne zwingende Notwendigkeit in Frage gestellt werden.

Minderheitsantrag 7: Die Dauer des Härteausgleichs ist zu verkürzen.

Begründung des Minderheitsantrags:

Der alte Finanzausgleich hatte grosse Schwächen und wurde deshalb durch ein neues System abgelöst. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die schlechten Ergebnisse des alten Systems noch 28 Jahre fortgeführt werden sollen.

*Frage 8: Teilen Sie die Auffassung, dass bei einem Kanton, dessen Ressourcenindex die Grenze von 100 überschreitet, der Härteausgleich wie gemäss geltendem Recht sofort wegfallen soll und nicht gestaffelt über die drei Folgejahre (Ziffer 8.2.2 des Vernehmlassungsberichts)?*

Antrag 8: Die Kantone unterstützen das Festhalten an der bisherigen Regelung.

Begründung:

Die Regelung des Härteausgleichs ist ausdrücklich darauf ausgelegt, dass die Transfers mit der Zeit auslaufen und das neue Ausgleichssystem seine Wirkung entfalten kann. Das Auslaufen erfolgt einerseits durch die nominale Fixierung der Dotierung und durch die lineare Reduktion der Transfers nach acht Jahren. Die Regelung, dass Kantone mit Ressourcenindex grösser als 100 Punkte ihren Anspruch auf Härteausgleich verlieren, ist ebenfalls im Kontext des Auslaufens einer Übergangsbestimmung zu sehen.

Minderheitsantrag 8:

Ein Wegfall des Härteausgleichs ist auf drei Jahre zu staffeln, bei gleichzeitiger Reduktion der Laufzeit.

Begründung des Minderheitsantrags:

Der sofortige Wegfall des Härteausgleichs verursacht beim betroffenen Kanton einen grossen Ertragsausfall. Mit einer gestaffelten Reduktion auf drei Jahre könnten die erforderlichen Anpassungsmassnahmen erleichtert werden.

*Frage 9: Teilen Sie die Auffassung, dass weiterhin auf die Einführung einer Belastungs-obergrenze für die ressourcenstarken Kantone zu verzichten ist (Ziffer 8.3 des Vernehmlassungsberichts)?*

Antrag 9: Die Kantone lehnen die Einführung einer Belastungsobergrenze ab.

Begründung:

Die Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone wurde bereits vor der Einführung der NFA in den Eidgenössischen Räten diskutiert. Wir schliessen uns der Argumentation des Bundesrates an, dass sich die Situation seit damals nicht verändert hat. Mit Blick auf das System des horizontalen Ressourcenausgleichs würde die Einführung einer Obergrenze zu massiven Verzerrungen der Belastungen je nach Ausgestaltung entweder unter den ressourcenstarken Kantonen (im Falle einer individuellen Obergrenze) oder im Vergleich zu den ressourcenschwachen Kantonen (im Falle einer kollektiven Obergrenze für die ressourcenstarken Kantone) führen. Die bestehende Regel in Art. 135 Abs. 3 BV, die den Zusammenhang von horizontalem und vertikalem Finanzausgleich in eine Bandbreite fasst, kann im Falle einer starken Dynamik des Ressourcenpotenzials der ressourcenstarken Kantone im Vergleich zum gesamtschweizerischen Ressourcenpotenzial bereits als eine Form von Belastungsobergrenze betrachtet werden.

Minderheitsantrag 9:

Es ist eine auf die Gesamtsumme der Beiträge der ressourcenstarken Kantone ausgerichtete Belastungsobergrenze festzulegen.

Begründung des Minderheitsantrags:

Eine Begrenzung der Gesamtbelastung der ressourcenstarken Kantone ist angesichts der Unsicherheit über die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise und des schärferen Steuerwettbewerbs notwendig.

*Frage 10: Teilen Sie die Auffassung, dass die Bruttolöhne der vollständig besteuerten und begrenzt besteuerten Grenzgänger im Ressourcenpotenzial nur teilweise berücksichtigt werden sollen (Ziffer 9.2 des Vernehmlassungsberichts)?*

*Frage 11: Teilen Sie die Auffassung, dass im Falle einer nur teilweisen Besteuerung der Grenzgängereinkommen (Antwort Ja zu Frage 10) einer mittleren Variante (vorgeschlagene Variante 2 = Abschlag von 25 Prozent auf die Bruttolöhne) der Vorzug gegeben werden soll (Ziffer 9.2 des Vernehmlassungsberichts)?*

Antrag 10: Eine Mehrheit der Kantone unterstützt die vorgeschlagene Reduktion des Einbezugs der Grenzgängereinkommen in das Ressourcenpotenzial um 25 %.

Begründung:

Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass von Grenzgängern verursachte Kosten nicht im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich abgegolten werden können.

Minderheitsantrag 10:

Auf die Anpassung der Besteuerung der Grenzgänger im Ressourcenpotenzial soll verzichtet werden.

Begründung des Minderheitsantrags:

Die Reduktion der Berücksichtigung der Grenzgängereinkommen ist im Vergleich mit Zupendlern im innerschweizerischen Verkehr nicht angebracht: Zupendler verursachen am Ort ihres Arbeitsplatzes Lasten. Infolge des Grundsatzes der Besteuerung am Wohnort können sie im Unterschied zu Grenzgängern steuerlich vom Arbeitsplatzort überhaupt nicht belangt werden. Die im innerschweizerischen Verhältnis bestehende Möglichkeit der Lastenabgeltung vermag dies nicht ausreichend zu kompensieren.

### 3. Ausblick auf den kommenden Wirksamkeitsbericht

Antrag 11: Im Hinblick auf den nächsten Wirksamkeitsbericht für die Periode 2012-2015 sind bereits jetzt die Voraussetzungen zu schaffen, damit zu gegebener Zeit die für eine lückenlose Beurteilung der Kriterien gemäss FiLaV erforderlichen Informationen vorliegen. Besonderes Augenmerk wird der Erreichung der gesetzten Ziele des Finanzausgleichs, der Entwicklung der Disparitäten zwischen den Kantonen, der Qualität der Umverteilung, den Wirkungen des Finanzausgleichs zugunsten schwacher Kantone und seiner Belastung der starken Kantone zu schenken sein. Vertieft zu analysieren sind auch die Effektivität und Effizienz des Ausgleichssystems und die Auswirkungen der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen sowie die Entwicklung des Steuerwettbewerbs. Der Bund wird aufgefordert, die verschiedenen Politikbereiche besser zu koordinieren und nicht wieder neue Verflechtungen einzuführen.

Begründung.

Wie bereits einleitend festgestellt, lassen die praktische Erfahrung von lediglich zwei Jahren noch keine fundierten Aussagen zu den Wirkungen der NFA zu, zumal sich die von der NFA gesetzten Anreize nur träge auswirken. Es fehlen insbesondere die Grundlagen für eine Beurteilung der Auswirkungen der Aufgabenentflechtung und der Effektivität und Effizienz des neuen Ausgleichssystems. Ein gewisser Grad von interkantonaler Umverteilung ist insbesondere zur Wahrung der Akzeptanz der kantonalen Steuerautonomie von unbestrittener Bedeutung. Allerdings ist gerade diese Wirkung nach Auffassung der Kantone aufgrund der ersten Erfahrungen mit dem neuen Finanzausgleich ambivalent. Einerseits ist die Nutzung des gewonnenen finanzpolitischen Spielraums durch viele Kantone positiv hervorzuheben. Andererseits zeigt es sich, dass die Grundannahme, wonach ressourcenstarke Kantone eine tiefe, ressourcenschwache Kantone aber eine hohe Steuerbelastung aufweisen, nicht durchgängig zutrifft. Im Hinblick auf den nächsten Wirksamkeitsbericht zur Periode 2012-2015 sind diese Fragen deshalb vertieft zu untersuchen.

### 4. Detailhinweise zu den Vernehmlassungsunterlagen

Wir benützen die Gelegenheit, auf die folgenden zwei kleinen Unstimmigkeiten in den Unterlagen hinzuweisen:

- In der Beilage ist ein Schreibfehler zu korrigieren: Es besteht eine Differenz beim Beitrag der ressourcenstarken Kantone zwischen Tabelle 1 (CHF 1'583 Millionen) und Entwurf B (CHF 1'538 Millionen).
- Der Kanton TI macht darauf aufmerksam, dass er im Dezember 2009 das Sonderschulkonkordat ebenfalls ratifiziert hat.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, von dieser Stellungnahme Kenntnis zu nehmen und danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anträge der Kantone bei der Verabschiedung des Wirksamkeitsberichts und der Vorlagen für die Neudotierung der Ausgleichsgefässe für die Periode 2012-2015 zuhanden der Eidgenössischen Räte.

Mit freundlichen Grüssen  
Konferenz der Kantonsregierungen

Regierungspräsident Pascal Broulis  
Präsident

Dr. Sandra Maissen  
Geschäftsleitende Sekretärin

Kopie an:

- Bundeskanzlei zuhanden des Bundesrats
- Damen und Herren Ständeräte
- Kantonsregierungen
- Direktorenkonferenzen